

26. Mai 1964

60

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (60)
§§ 12, 15, 17, 18, 20, 38; Bundesbesoldungsgesetz
(18.12.1963) §§ 18, 20, 61; BGB § 187; GG Art. 3

Leitsatz:

§ 20 Abs. 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen (60) ist dahin zu verstehen, daß bei Be-
endigung der Ausbildung zum Monatsende erst mit Be-
ginn des folgenden Monats der Grund für die Gewäh-
rung des Kinderzuschlages entfällt.

Aktenzeichen: 3 AZR 408/62

Urteil des B.G vom 26. Mai 1964

LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 408/62

60

Sa 239/62 Hamm/Westf.

Im Namen des Volkes!

Erkündet
am 26. Mai 1964
v. z. Mißler,
Erstinstanzlicher
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

--
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 1964 durch den Bundesrichter Dr. Simons, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Viertel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts in Hamm, 6. Kammer, vom 16. August 1962 - 6 Sa 239/62 - und des Arbeitsgerichts in Herford vom 3. April 1962 - 1 Ca 84/62 - aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 61.-- DM brutto zu zahlen.

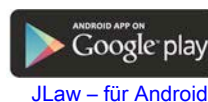
Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als Verwaltungsangestellter der VergGr. VI TQA/BAT beschäftigt. Sein am 19. Juni 1942 geborener Sohn war vom 1. April 1958 bis zum 30. September 1961 in der Lehre als Rundfunkmechaniker. Die Beklagte zahlte dem Kläger bis zum 31. Oktober 1961 monatlich 40.-- DM Kinderzuschlag und 178.-- DM Ortszuschlag gemäß der Tarifklasse III Stufe 3.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sei nach den §§ 31, 29 BAT i.V. mit dem Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet, ihm noch für den Monat November 1961 den Kinderzuschlag und den erhöhten Ortszuschlag im Gesamtbetrag von 61.-- DM zu zahlen.

Die Klage blieb im ersten und zweiten Rechtszuge ohne Erfolg.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Nach §§ 29, 31 BAT wird der Ortszuschlag und der Kinderzuschlag in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen gewährt. Für die Beamten der Beklagten sind insoweit die Regelungen in §§ 12, 15, 17, 18 und 20 des Landesbesoldungsgesetzes NRW in der Fassung vom 8. November 1960 maßgebend.

Die hier in Betracht kommenden Vorschriften lauten:

§ 17 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LBesG:

"Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. ..."

§ 20 Abs. 1 LBesG:

"Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt."

Die Beklagte meint, der Anspruch auf erhöhten Ortszuschlag und Kinderzuschlag sei bereits mit Ablauf des Monats Oktober 1961 entfallen, da der Sohn des Klägers seine Lehre am 30. September 1961 beendet habe.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, nach dem Lehrvertrag sei das Lehrverhältnis am 30. September 1961 nicht schon mit Ablauf der Arbeitszeit, sondern erst mit Ablauf dieses Tages um 24.00 Uhr beendet worden. Diese Auslegung des Lehrvertrages ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es dürfte in der Regel dem Willen der Vertragsschließenden entsprechen, den letzten Tag voll der Lehrzeit hinzuzurechnen.

Der Streit, ob bei dieser Sachlage das Lehrverhältnis bereits im September oder erst im Oktober 1961 entfallen ist, beruht im wesentlichen darauf, daß der Zeitpunkt, in dem das Lehrverhältnis sein Ende fand, sowohl mit "30. September 24,00 Uhr" als auch mit "1. Oktober 0,00 Uhr" bezeichnet werden kann. Denn beide Bezeichnungen meinen den gleichen Zeitpunkt.

Für das Land Nordrhein-Westfalen ist in den vom Landesfinanzminister herausgegebenen "vorläufigen Erläuterungen zum Besoldungsanpassungsgesetz" vom 22. Mai 1958 (MinBl. NRW S. 1110) sowie in den auf Grund des § 38 des Landesbesoldungsgesetzes vorgesehenen Ausführungsvorschriften des Finanzministers vom 12. Oktober 1962 (MinBl. NRW S. 1767) die Ansicht vertreten, maßgebendes Ereignis sei die Beendigung der Berufsausbildung, und somit der Monatsletzte, wenn die Berufsausbildung zum Monatsende beendet werde. Dagegen sieht der Bundesfinanzminister den Monatsersten als das maßgebende Ereignis an (Allgemeine Verwaltungsvorschriften [vom 21. März 1959, MinBlFin. S. 182] auf Grund von § 61 des Bundesbesoldungsgesetzes - BBesG - zu der mit § 20 Abs. 1 Satz 2 LBesG NRW wortgleichen Bestimmung des § 20 Abs. 1 Satz 2 BBesG).

In den angeführten Verwaltungsvorschriften wird neben dem Beispiel einer Beendigung der Ausbildung zum Monatsende



jeweils ein Beispiel gebracht, in dem das Kinderzuschlag-berechtigte Kind am 1. eines Monats geboren ist. Diese beiden Fälle weisen in der Tat eine Entsprechung auf. Nach dem Grundsatz des § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB vollendet der am 1. eines Monats Geborene ein Lebensjahr mit Ablauf des letzten Tages des Vormonats. Bringt die Vollendung des 18. oder 25. Lebensjahres den Kinderzuschlag zum Wegfall, so ist wie bei der Beendigung der Ausbildung zum Monatsletzten ebenfalls der Ablauf des Monatsletzten maßgebend.

Dementsprechend wird in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesfinanzministers zu § 20 Abs. 1 BBesG bestimmt:

"

.....
(2) Maßgebendes Ereignis für den Wegfall des Kinderzuschlages wegen Überschreitens der Altersgrenze ist der Beginn des 26. oder - beim Fehlen einer Schul- oder Berufsausbildung - des 19. Lebensjahres (§ 18 Abs. 2).

B e i s p i e l e :

- a) Kind geboren am 1.4.1940, nicht mehr in Berufsausbildung. Das 18. Lebensjahr ist vollendet mit dem Ablauf des 31.3.1958. Das 19. Lebensjahr beginnt mit dem 1.4.1958.

Kinderzuschlag wird gewährt bis einschließlich 31.5.1958 (§ 20 Abs. 1 Satz 2).

- b)

(3) Beendet ein über 18 Jahre altes Kind seine Schul- oder Berufsausbildung, so entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages erst mit dem Beginn des darauffolgenden Tages (vgl. auch VV Nr. 6 Abs. 5 zu § 18).

B e i s p i e l :

Das Lehrverhältnis endet am 30. April. Der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages entfällt mit dem Beginn des 1. Mai.

Kinderzuschlag wird gewährt für die Zeit bis zum 30. Juni."

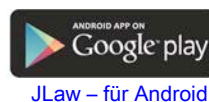
Die übrigen Länder haben sich, soweit ersichtlich, der Verwaltungspraxis des Bundes angeschlossen. Ein Versuch des Bundesarbeitsgerichts, Bund und Länder zu einer einheitlichen Verwaltungspraxis zu veranlassen, ist gescheitert.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dieser Rechtsfrage noch nicht Stellung genommen. Das Urteil vom 9. Februar 1961 (BVerwGE 12, 46) läßt wegen der sachlichen und rechtlichen Unterschiede Rückschlüsse für die hier zu treffende Entscheidung nicht zu.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat sich in seinem Urteil vom 22. Dezember 1961 (DÜD 62, 133) der vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen vertretenen Ansicht angeschlossen und ausgeführt: Falle das den Kinderzuschlag zum Wegfall bringende Ereignis in den letzten Tag des Monats, und zwar bis 24.00 Uhr, so sei das Ereignis noch in diesem Monat eingetreten und nicht im folgenden. Ein Ereignis könne an jedem Tage nur immer zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr eintreten. Der Beginn eines Tages mit 0.00 Uhr und 24.00 Uhr des Vortages seien als zwei verschiedene durch eine sogenannte logische Sekunde getrennte Zeitpunkte aufzufassen. Bei dieser Betrachtung sei das Lehrverhältnis um 24.00 Uhr entfallen.

Das angefochtene Urteil vertritt im wesentlichen denselben Standpunkt. Der Senat hat sich dem aus folgenden Erwägungen nicht angeschlossen:

Bei Kinderzuschlag und erhöhtem Ortszuschlag kommt es entscheidend auf die jeweilige Leistungsdauer an. Beide Zuschläge werden im Regelfall bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt (§ 18 Abs. 2 BesG NRW und BBesG). Für ein am 2. Januar 1950 geborenes Kind ist daher vom 1. Januar 1950 (Beginn des Geburtsmonats) bis einschließlich Februar 1968, also insgesamt für 18 Jahre und 2 Monate der Kinderzuschlag zu zahlen. Die gleiche Leistungsdauer ergibt sich z.B. für ein am 28. Januar 1950 geborenes Kind, für das vom 1. Januar 1950 bis Februar 1968 einschließlich der Kinderzuschlag zu gewähren ist. Entsprechend berechnet sich für alle Kinder, die vom 2. Tage bis zum letzten Tage eines Monats geboren wurden, jeweils eine Leistungsdauer von 18 Jahren und 2 Monaten. Ist der Kinderzuschlag wegen Fortdauer der Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu zahlen, so beträgt die Leistungsdauer wiederum übereinstimmend in allen Fällen 25 Jahre



- 6 -

und 2 Monate. Diese Beispiele zeigen, daß sich jeweils die gleiche Leistungsdauer ergibt, soweit die zuschlagberechtigten Kinder am 2. oder an einem späteren Tage eines Monats geboren sind.

Für die am 1. eines Monats geborenen Kinder kommt man zu der gleichen Leistungsdauer nur dann, wenn man der Verwaltungspraxis des Bundes folgt. Ist das zuschlagberechtigte Kind z.B. am 1. Januar 1950 geboren, so beginnt die Leistung am 1. Januar 1950; eine Leistungsdauer von 18 Jahren und 2 Monaten ergibt sich nur, wenn man auch in diesem Fall den Februar 1968 als "Auslaufmonat" und den Januar 1968 als "Ereignismonat" berücksichtigt, obgleich das Kind das 18. Lebensjahr mit Ablauf des 31. Dezember 1957 vollendet hat. Mit anderen Worten: Eine gleichmäßige Leistungsdauer wird nur dann erreicht, wenn entgegen der Praxis des Landes Nordrhein-Westfalen und dem angefochtenen Urteil nicht der Zeitpunkt mit Ablauf des maßgebenden Lebensjahres, sondern der Zeitpunkt nach Ablauf des entsprechenden Lebensjahres für maßgebend erachtet wird (vgl. hierzu die Erwägungen des Bundessozialgerichts in der Entscheidung vom 19. Oktober 1960 - Breithaupt 1961 S.332 - über den Wegfall eines Rentenanspruches). Auch hier gilt für die verlängerte Leistungsdauer bis zum 25. Lebensjahr und für die am 1. eines anderen Monats Geborenen Entsprechendes. Der Gesetzeszweck, die Zuschläge aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur nach vollen Monaten zu berechnen, wird bei dieser Auslegung gewahrt. Ein sachlicher Grund, für die am 1. eines Monats geborenen Kinder die Zuschläge um einen Monat kürzer zu zahlen, als für die an den übrigen Tagen eines Monats geborenen Kinder, ist nicht ersichtlich. Eine Kürzung ohne sachlichen Grund würde jedoch gegen den in Art. 3 GG, Art. 4 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verankerten Gleichheitssatz verstoßen, der auch den Gesetzgeber bindet (vgl. BVerfGE 9, 123/129; BAG AP Nr. 13, 28, 77 zu Art. 3 GG; BGH AP Nr. 78 zu Art. 3 GG). Dieser Verstoß gegen den Gleichheitssatz wird vermieden, wenn man § 17 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 Satz 2 LBesG NRW dahin auslegt, daß bei Vollendung des 18. oder

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

25. Lebensjahres mit Ablauf eines Monats der Beginn des folgenden Monats als maßgebendes Ereignis zu gelten hat (vgl. auch Krause-Harder, Gleichheit vor dem Gesetz, Die Sozialgerichtsbarkeit 1963, S. 40 und 69).

In gleicher Weise muß gelten, daß bei Beendigung einer Ausbildung mit Ablauf eines Monats der Grund für die genannten Zuschläge nicht mit Ablauf des Monats, sondern erst nach Ablauf dieses Monats, also im folgenden Monat, entfallen ist. Unterzieht sich zum Beispiel das Kind eines Arbeitnehmers während seines 20. Lebensjahres vom 15. Februar 1950 bis zum 14. Februar 1951 einer Ausbildung, so ist der Zuschlag vom 1. Februar 1950 bis Ablauf März 1951, also für 14 Monate, zu gewähren. Dauert die Ausbildung vom 1. Februar 1950 bis zum 31. Januar 1951, so wird die Leistungsdauer von 14 Monaten nur erreicht, wenn auch in diesem Falle davon ausgegangen wird, der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages sei erst am 1. Februar 1951 entfallen.

Unter Beachtung des Gleichheitssatzes ist daher im Wege der verfassungskonformen Auslegung § 20 Abs. 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen dahin zu verstehen, daß bei Beendigung der Ausbildung zum Monatsende erst im folgenden Monat der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages entfällt. Das gleiche ergibt sich für § 17 Abs. 3 LBesG. Dem steht nicht entgegen, daß die Verwaltungsvorschriften zum Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen dieser Auslegung widersprechen. Zwar ermächtigt § 38 Besoldungsgesetz NRW den Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese Ermächtigung rechtfertigt es indes nicht, die Bezugsdauer der Zuschläge abweichend von § 20 des Besoldungsgesetzes NRW zu regeln. Die Bezugsdauer ist daher nicht den Ausführungsbestimmungen, sondern unmittelbar dem § 20 des Besoldungsgesetzes NRW als dem höherrangigen Recht zu entnehmen. Es kann daher dahinstehen, ob die damals geltenden Erläuterungen des Finanzministers NRW vom 22. März 1958 als Ausführungsbestimmungen im Sinne des § 38 Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen anzusehen sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 22. März 1962, DÖV 1962 340/37).



- 8 -

Sind die Verwaltungsvorschriften, soweit in ihnen die Bezugsdauer der Zuschläge abweichend von § 20 des Landesbesoldungsgesetzes NRW geregelt werden, unwirksam, so erübrigt sich eine Prüfung, ob die §§ 29, 31 BAT mit dem Hinweis auf die jeweils für die Beamten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen nicht nur auf entsprechende Besoldungsgesetze, sondern auch auf die Verwaltungsvorschriften verweisen.

Die Beklagte war daher antragsgemäß zu verurteilen.

gez. Dr. Simons

Schilgen

Hilger

Dr. Sinning

Viertel

